

Michèle Blöchli  
Sonnenbergstrasse 53  
6052 Hergiswil

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Postfach  
6371 Stans

Hergiswil, 2. November 2005

**Parlamentarische Initiative  
zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen  
Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs.1 des Landratsgesetzes folgende parlamentarische Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut:

**851.2  
Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz) vom .....**

**Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, beschliesst:**

**I. Allgemeines**

**Art. 1 Zweck**

Der Kanton trifft Massnahmen, um die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen

1. die Regelungsdichte zu reduzieren
2. die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen.

**Art. 2 Ziele**

Der Kanton verfolgt dabei folgende Ziele:

1. Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind;
2. Abbau von Vorschriften;

3. Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise durch Vereinfachung von Formularen, Festlegen von Bearbeitungsfristen etc.;
4. Reduktion der Anzahl Stellen, die für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen;
5. Förderung des Einsatzes privater Kontrollen und Zertifikate;
6. Senkung des Aufwandes, der den KMU, insbesondere den Kleinst- und Kleinunternehmen, bei der Beschaffung der Informationen und bei der Umsetzung der einzuhaltenden Vorschriften entsteht;
7. Einsatz praxistauglicher, elektronischer Behördendienstleistungen (z.B. Guichet Virtuel).

### **Art. 3 Begriffe**

In diesem Gesetz bedeuten:

- |   |        |               |
|---|--------|---------------|
| 1. Kleinstunternehmen (Mikrounternehmen): | 0-9    | Beschäftigte, |
| 2. kleine Unternehmen:                    | 10-49  | Beschäftigte; |
| 3. mittlere Unternehmen:                  | 50-249 | Beschäftigte. |

## **II. Massnahmen**

### **Art. 4 Regulierungsfolgenabschätzung**

- 1 Der Kanton führt eine Regulierungsfolgenabschätzung ein.
- 2 Die Regulierungsfolgenabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind (Überprüfung auf KMU-Verträglichkeit).
- 3 Die Regulierungsfolgenabschätzung wird angewandt:
  1. bei der Vorbereitung neuer Erlasse, von denen KMU betroffen sind;
  2. für bestehende Erlasse, von denen KMU betroffen sind.
- 4 Mit der Regulierungsfolgenabschätzung wird geprüft:
  1. die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von Regulierungen;
  2. ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können;
  3. die Effizienz im Vollzug von Regulierungen;
  4. die Belastung der KMU, namentlich im Hinblick auf:
    - den administrativen Mehraufwand, der durch die Regulierungen hervorgerufen wird und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, etc..
- 5 Zeigen die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung Handlungsbedarf auf, leitet der Regierungsrat die nötigen Korrekturmassnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne von Art. 2 ein.
- 6 Die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung sowie allfällige Korrekturmassnahmen gemäss Absatz 5 sind in der Regel Bestandteil der Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat.
- 7 Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, welche die Regulierungsfolgenabschätzung vornehmen.

### **Art. 5 KMU-Kommission**

1 Der Regierungsrat wählt eine Kommission (KMU-Kommission), die ihm als beratendes Organ bei der Durchführung dieses Gesetzes zur Seite steht.

2 Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaft und der Verwaltung.

### **Art. 6 Anlaufstelle für Unternehmen**

Der Regierungsrat sorgt für die Einsetzung einer Informations- und Koordinationsstelle in der Verwaltung. Diese bildet in der Regel die Schnittstelle zwischen den KMU, insbesondere den Kleinst- und Kleinunternehmen, und der Verwaltung. Sie erleichtert den Zugang zu den vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsstellen und den geschäftlichen Verkehr mit diesen.

### **Art. 7 Berichterstattung**

Der Regierungsrat erstattet der KMU-Kommission über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand regelmässig Bericht.

## **III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### **Art. 9 Fristen**

1 Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bei bestehenden Erlassen gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. b anhand einer zu erstellenden Prioritätenliste innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Der Landrat kann diese Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

2 Die Anlaufstelle gemäss Art. 6 wird innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzt. Der Landrat kann diese Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

## **Ausgangslage**

Die KMU bilden das Rückgrat der Volkswirtschaft und nehmen in der kantonalen Wirtschaft eine bedeutende Stellung ein – dies sowohl bezüglich Wertschöpfung als auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht. Die Erhaltung resp. Stärkung ihrer Vielfalt und Konkurrenzfähigkeit ist ein wichtiges wirtschafts-, sozial und gesellschaftspolitisches Anliegen.

Tatsächlich belasten die administrativen Auswirkungen regulatorischer Auflagen die KMU in vielen Bereichen ungleich stärker als grössere Unternehmen.

## Kurzbegründung

Die KMU sind auf attraktive Standortbedingungen angewiesen. Allerdings nehmen die Zeit und die Kosten, die zur Erfüllung von behördlichen Vorschriften benötigt werden, ungebremst zu. Es besteht daher eine Notwendigkeit für eine dauerhafte Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen hinsichtlich staatlicher Regulierungsaufgaben und administrativer Belastung zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Dies wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den nachfolgend beschriebenen Instrumenten erreichen:

Die Regulierungsfolgeabschätzung, analog zu dem vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) auf Bundesebene vor fünf Jahren geschaffenen Instrumentarium, verpflichtet die Behörden, jeden bestehenden aber auch jeden neuen Erlass, von welchem Firmen betroffen sind, auf Ihre KMU-Verträglichkeit hin zu prüfen. Das heisst, der Kanton muss abschätzen, mit welchen zusätzlichen Aufwendungen die KMU rechnen müssten. Ebenso müssen die damit verbundenen Verfahren durchleuchtet werden. Sind die Aufwendungen im Verhältnis zum effektiven Nutzen zu hoch, sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise die Einführung bzw. der Ausbau von elektronischen Behördendienstleistungen oder die Vereinfachung von Verfahren und Formularen.

Mit der Anlaufstelle für Unternehmen (One Stop Shop) wird eine zentrale Auskunftsstelle in der Verwaltung verlangt, wo einfach und rasch alle Informationen zur korrekten Erfüllung amtlicher Vorschriften eingeholt werden können.

Schliesslich sollen sich Vertreter aus der Verwaltung und der KMU-Wirtschaft – ebenfalls wie auf Bundesebene - in einer "KMU-Kommission" über die gängigsten Probleme austauschen und gemeinsam bessere Lösungen zugunsten der administrativen Entlastung der KMU erarbeiten.

Der Landrat wird ersucht, die vorliegende parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Michèle Blöchliger

Mitunterzeichner gemäss separater Liste